

15. Juli 1965

91

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetze: BGB § 611 Dienstordnungsangestellte;
3. Besoldungserhöhungsgesetz vom 21. Februar
1963 (BGBl. I S. 132) Art. III

Leitsatz:

Die den Bundesbeamten gemäß dem Rundschreiben des Bundesinnenministers vom 13. Dezember 1961 gezahlten und durch Art. III des 3. Besoldungserhöhungsgesetzes vom 21. Februar 1963 (BGBl. I S. 132) belassenen Beträge sind Weihnachtswendungen. Den hiernach einem vergleichbaren Bundesbeamten gezahlten Betrag kann ein Dienstordnungsangestellter, für den die jeweiligen Vorschriften und Bestimmungen für Bundesbeamte entsprechend gelten, nicht verlangen, wenn er im Jahre 1961 eine höhere Weihnachtswendung aufgrund einzelvertraglicher Regelung erhalten hat.

Aktenzeichen: 2 AZR 156/64

Urteil des BAG vom 15. Juli 1965 LAG Niedersachsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 8. Juli 1965 durch den Senatspräsidenten Dr. König, den Bundesrichter Schilgen und die Bundesrichterin Dr. Meier-Schorling sowie die Bundesarbeitsrichter von Lossau und Mayr für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 6. März 1964 - 2 Sa 5/64 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger war Dienstordnungsangestellter der Beklagten. Er hat mit der Klage Zahlung eines Betrages von 120,-- DM verlangt, der ihm aufgrund der Dienstordnung (DO) der Beklagten wie einem vergleichbaren Bundesbeamten zustehe, den er aber nicht erhalten habe.

Für die Bundesbeamten verfügte der Bundesinnenminister mit Rundschreiben vom 13. Dezember 1961:

"Im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen ordne ich aufgrund des Beschlusses der Bundesregierung vom 13. Dezember 1961 folgendes an:

1. Den am 30. November 1961 vorhandenen Bundesbeamten (§ 2 BBG), Richtern des Bundes, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sind Beträge nach Maßgabe der folgenden Ziffer 2 zu zahlen. Voraussetzung ist, daß für den Monat Dezember 1961 volle Dienstbezüge gezahlt werden oder eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung erfolgt ist.
2. Es sind folgende Beträge zu zahlen:
 - a) an Ledige, Verwitwete und Geschiedene 80,-- DM
 - b) an Verheiratete 100,-- DM
 - c) für jedes Kind, für das für den Monat Dezember 1961 Kinderzuschlag zusteht, zusätzlich zu a) oder b) 20,-- DM
3. Die Beträge sind bei den Titeln zu buchen, bei denen die Dienstbezüge gebucht werden. Sie sind lohnsteuerpflichtig.
4. Die Beträge gelten als Vorschuß auf die laufenden Bezüge. Sie unterliegen ggf. der unbeschränkten Rückzahlungspflicht. Die Empfänger sind darauf hinzuweisen.
5. Die Beträge sind sofort auszuführen."

Artikel III des 3. Besoldungserhöhungsgesetzes vom 21. Februar 1963 (BGBl. I S. 132) bestimmte sodann:

Die den Beamten, Richtern und Soldaten aufgrund des Beschlusses der Bundesregierung vom 13. Dezember 1961 gezahlten Beträge werden ihnen belassen.

Der Kläger meint, der gemäß dem Rundschreiben des Bundesinnenministers nach seinen persönlichen Verhältnissen - er ist verheiratet und hat ein Kind - in Betracht kommende Betrag von



120,-- DM stehe ihm aufgrund folgender Bestimmungen der DO zu:

§ 5 Abs. 1:

Die Höhe der Dienstbezüge und die Festsetzung des Besoldungsdienstalters richten sich nach den jeweiligen Vorschriften für Bundesbeamte.

§ 6 Abs. 1:

Soweit nicht durch besondere gesetzliche Vorschriften oder in dieser Dienstordnung etwas anderes bestimmt ist, gelten für die Rechtsverhältnisse der Angestellten einschließlich ihres Anspruchs auf Versorgung die jeweiligen Vorschriften und Bestimmungen für Bundesbeamte entsprechend.

Die Parteien streiten im wesentlichen darüber, ob die den Bundesbeamten im Dezember 1961 gezahlten Beträge Weihnachtszuwendungen sind und ob der Kläger den Klagebetrag beanspruchen kann, obwohl er im Jahre 1961 von der Beklagten eine Weihnachtszuwendung in Höhe eines halben Monatsgehalts erhalten hat, die den Betrag von 120,-- DM übersteigt.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat sie auf die Berufung der Beklagten abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Wie das Landesarbeitsgericht im Ergebnis zutreffend angenommen hat, steht dem Kläger die Klageforderung nicht zu. Das ergibt sich daraus, daß die den Bundesbeamten gemäß dem Rundschreiben des Bundesinnenministers vom 13. Dezember 1961 gezahlten Beträge ihrer Natur nach Weihnachtszuwendungen sind, der Kläger aber - worauf auch das Landesarbeitsgericht abstellt - im Jahre 1961 von der Beklagten eine höhere Weihnachtsgratifikation erhalten hat, als einem vergleichbaren Bundesbeamten aufgrund des erwähnten Rundschreibens gezahlt worden ist.

1. Der Kläger stützt seine Ansicht, daß die den Bundesbeamten im Dezember 1961 gezahlten Beträge keine Weihnachtszuwendungen seien, zunächst darauf, daß sie nach dem Rundschreiben des Bundesinnenministers als Vorschuß auf die laufenden Bezüge gelten sollten. Dieser Hinweis überzeugt jedoch nicht.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Durch die Zahlung im Weihnachtsmonat wurden die Bundesbeamten in die Lage versetzt, den zusätzlich gewährten Betrag zur Deckung vermehrter Ausgaben im Zusammenhang mit dem Fest, also in einer Weise zu verwenden, wie sie der Natur der Weihnachtszuwendung entspricht (vgl. BAG 1, 36 [39] = AP Nr. 1 zu § 611 BGB Gratifikation). Nach dem für die Zahlung gewählten Zeitpunkt war das auch die Absicht ihres Dienstherrn; dieser wollte den Empfängern der Beträge im Hinblick auf das Weihnachtsfest zusätzliche Aufwendungen ermöglichen. Dann brauchten die Bundesbeamten von einer sofortigen und auf das Weihnachtsfest bezogenen Verwendung auch nicht mit Rücksicht auf den Anrechnungsvorbehalt abzusehen. Es stand nicht zu befürchten, daß sie durch eine spätere Anrechnung vorübergehend weniger als ihre sonstigen Bezüge im Dezember 1961 erhalten würden. Vielmehr war anzunehmen, daß ihr Dienstherr, um die Empfänger durch die von ihm gebilligte sofortige Verwendung der Beträge nicht nachträglich in finanzielle Schwierigkeiten zu bringen und so sein soziales Vorhaben nachträglich zu entwerfen, eine Anrechnung nur auf zusätzliche Bezüge im Rahmen einer zu erwartenden Besoldungserhöhung vornehmen würde.

Konnten die Bundesbeamten aber die zusätzlich im Dezember 1961 gewährten Beträge wie eine Weihnachtsgratifikation verwenden, so könnte der Hinweis auf den Vorschußcharakter in dem Rundschreiben des Bundesinnenministers nur dann der Annahme einer Weihnachtsgratifikation entgegenstehen, wenn später eine Anrechnung vorgenommen worden wäre. Eine solche Anrechnung wurde aber durch Artikel III des 3. Besoldungserhöhungsgesetzes vom 21. Februar 1963 ausgeschlossen. Selbst wenn also die wahre Natur der Zahlungen als Weihnachtsgratifikation wegen des Vorbehalts der Anrechnung zunächst verschleiert war, so ist sie durch den nachträglichen Verzicht auf Anrechnung eindeutig klargestellt worden.

Der Kläger will nun aus den Materialien dieses Gesetzes etwas für seine Ansicht herleiten, daß die im Dezember 1961 den Bundesbeamten zusätzlich gezahlten Beträge keine Weihnachtsgratifikation seien. Er verweist auf die Begründung des Regierungsentwurfs zu der genannten Vorschrift mit folgendem Wortlaut (Bundestags-Drucksachen IV/625, S. 23, unter IV):



Die Beträge sind aufgrund des Rundschreibens des Bundesministers des Innern vom 13. Dezember 1961 - II B 1 - 221 122 - 130/61 - entsprechend dem zugrunde liegenden Beschluß der Bundesregierung als Vorschüsse auf die laufenden Bezüge mit dem Vorbehalt der Rückzahlung gezahlt worden. Da das vorgeschlagene Gesetz nicht vor dem 1. Januar 1963 in Kraft gesetzt werden können, soll aber davon abgesehen werden, jene Zahlungen auf die Erhöhungsbeträge nach diesem Gesetz anzurechnen. Sie sollen den Empfängern endgültig belassen werden.

Aufgrund des Ergebnisses einer nochmaligen eingehenden Prüfung sieht der Gesetzentwurf die Gewährung von Weihnachtswendungen nicht vor.

Daraus ergibt sich unmittelbar nur, daß die Bundesregierung für die Zukunft der regelmäßigen Gewährung einer Weihnachtswendung an Bundesbeamte nach wie vor ablehnend gegenüberstand. Will man aus der Begründung des Regierungsentwurfs darüber hinaus entnehmen, daß auch die im Dezember 1961 zusätzlich gewährten Beträge nicht als (einmalige) Weihnachtsgratifikation rechtlich qualifiziert werden sollten, so stünde das im Widerspruch zu dem Inhalt und der Auswirkung des Gesetzes. Übrigens sind die im Dezember 1961 gezahlten Beträge nach dem Protokoll der 27. Sitzung des Bundestagsausschusses für Inneres am 28. November 1962 von dem Abgeordneten Gscheidle als "sogenanntes 'Weihnachtsgeld'" bezeichnet worden (vgl. S. 12 aaO). Dem ist, soweit ersichtlich, in den Ausschlußberatungen und im Bundestag niemand ausdrücklich entgegengetreten.

Die im Dezember 1961 an die Bundesbeamten gezahlten Beträge sind damit als zunächst einmalige Weihnachtsgratifikation ein Vorläufer der durch das Gesetz vom 16. April 1964 (BGBl. I S. 278) getroffenen Regelung, die die regelmäßige Gewährung einer Weihnachtsgratifikation an Bundesbeamte mit Wirkung vom 1. Dezember 1963 einführt.

2. Als (zunächst) einmalige Weihnachtsgratifikation fallen die genannten Beträge nicht unter § 5 Abs. 1 DO. Nach dieser Bestimmung richtet sich die Höhe der Dienstbezüge der Angestellten nach den jeweiligen Vorschriften für Bundesbeamte. Der dem Beamtenrecht entnommene Begriff der Dienstbezüge umfaßt aber nur die regelmäßig wiederkehrenden Geldbezüge (vgl. BAG AP Nr. 9 zu § 611 BGB Dienstordnungsangestellte B1. 3). Dazu gehört die an die Bundesbeamten als einmalige gezahlte



Weihnachtsgratifikation des Jahres 1961 nicht. Der Kläger kann seinen Anspruch also auf § 5 Abs. 1 DO nicht stützen.

Aber auch § 6 Abs. 1 DO greift nicht zugunsten des Klägers ein. Die dort als "entsprechende" angeordnete Anwendung der jeweiligen Vorschriften und Bestimmungen für Bundesbeamte scheidet für die Bestimmungen über die im Dezember 1961 den Bundesbeamten gezahlten Beträge aus, weil der Kläger bereits aufgrund einzelvertraglicher Regelung eine höhere Weihnachtszuwendung als ein vergleichbarer Bundesbeamter erhalten hat. Es würde dem Sinn des § 6 Abs. 1 DO, die Dienstordnungsangeordneten den Bundesbeamten gleichzustellen, zuwiderlaufen und keine "entsprechende" Anwendung mehr sein, wenn man daraus herleiten wollte, daß der Kläger zusätzlich die einem vergleichbaren Bundesbeamten gewährte Weihnachtszuwendung zu erhalten habe, obwohl er bereits eine höhere Weihnachtsgratifikation aus einem anderen Rechtsgrund (einzelvertragliche Regelung) erhalten hat.

gez. Dr. König Schilgen Dr. Meier-Scherling

von Lossau Hans Mayr



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)